



GEMEINDE FRESACH
Dorfplatz 160, 9712 Fresach
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131
E-Mail: fresach@ktn.gde.at,
www.fresach.at,
UID: ATU59364413



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 11. August 2025, Zl. 250/1/2025,
mit der die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Fresach (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 242/1962,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des
Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl.
Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert, dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
- (2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen. Überschüsse aus Elternbeiträgen werden am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten rücküberwiesen.
- (3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
- (4) Der Essensbeitrag wird höchstens kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
- (3) Die monatlichen Kostenbeiträge für die ganztägige Schulform werden festgesetzt mit:

Wöchentlicher Betreuungsumfang	Betreuungsbeitrag	Essensbeitrag	Lern- und Arbeitsmittel
4 bis 5 Tage	€ 100,00	€ 100,00	€ 5,00
1 bis 3 Tage	€ 75,00	€ 60,00	€ 3,00

- (4) Die vorgenannten Beträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
- (5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Die Kostenbeiträge werden von der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) im Voraus monatlich eingehoben.
- (7) Ist ein Kind länger als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- (8) Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I. Nr. 168/2023, ist in der Beilage A „Richtlinien. Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Fresach ab dem Schuljahr 2025/2026“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Altziebler

Ing. Gerhard Altziebler





GEMEINDE FRESACH
Dorfplatz 160, 9712 Fresach
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131
E-Mail: fresach@ktn.gde.at,
www.fresach.at,
UID: ATU59364413



BEILAGE A

RICHTLINIEN

„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Fresach ab dem Schuljahr 2025/2026“

Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag auf Reduzierung der Elternbeiträge anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Fresach:

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Fresach werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Fresach werden seitens des Gemeinderates der Gemeinde Fresach mittels Tarifordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024, schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten Volksschule Fresach gem. § 12a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2024, angemeldet sein.

5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fresach haben und diese gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme: Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der „Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Fresach ab dem Schuljahr 2025/2026“ ist bei der Gemeinde Fresach in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil spätestens jedoch bis zum 15.10. jeden Jahres sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. jeden Jahres erfolgen.
Die Antragsstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gem. dieser sozialen Staffelung für die außerschulische Tagesbetreuung (Ferienbetreuung) muss spätestens 1 Woche vor Beginn der Ferienbetreuung erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen gemäß § 5 Kärntner Wohnbeihilfegesetz – K-WBHG, LGBl. Nr. 82/2024, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 30/2025.

Die Elternbeiträge werden – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

Monatliches Haushaltseinkommen unter € 1.800,00 - 15% Ermäßigung
Monatliches Haushaltseinkommen unter € 1.500,00 - 30% Ermäßigung
Monatliches Haushaltseinkommen unter € 1.200,00 - 50% Ermäßigung

9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages, sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird sodann seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
11. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeträgen für die schulische bzw. außerschulische Tagesbetreuung im Antrag offenzulegen.
12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Fresach umgehend zu melden.

13. Die Gemeinde Fresach behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.